

frage, welche der Abg. v. Zhielau in Anregung gebracht hat, handele und keineswegs von dem Materiellen des Gesetzes?

Referent, Abg. Akenstädt: Es scheinen mir die beiden Abgg., welche jetzt über den Gesetzentwurf gesprochen haben, den historischen Standpunkt, von welchem die Gesetzgebung ausgegangen ist, ganz verkannt zu haben. Es ist der Regierung der Vorwurf gemacht worden, sie habe einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher nur als provisorisch bezeichnet worden, sie habe einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher ganz zur Unzeit erscheine. Ich muß dabei bemerken, daß es gar nicht in der Absicht der Regierung lag, diesen Gesetzentwurf vorzulegen, es ist die Gewerbsordnung angekündigt worden, und in dieser würde der vorliegende Gegenstand so vollständig bearbeitet worden sein, daß größtentheils die Ausstellungen, welche von den Rednern gemacht wurden, sich erledigt hätten. Allein beide Kammern erkannten an, daß es unmöglich sei, im Laufe der gegenwärtigen Ständeversammlung ein so umfassendes Gesetz noch zu berathen. Es wurde daher nach einer langen und mühsamen Berathung der Beschluß gefaßt, es sei ein Antrag an die Regierung zu stellen, die Gewerbsordnung jetzt nicht vorzulegen, und namentlich wurde derselben an das Herz gelegt, was ihr jetzt andere Abgeordnete zum Vorwurf gemacht haben, daß man abwarten möge, welchen Erfolg die neue Zollvereinigung haben, und welchen Einfluß sie auf die Gestaltung der Gewerbsverhältnisse ausüben werde. Dagegen wurde von der Regierung verlangt, daß sie einzelne Abschnitte aus dem Gesetze herausheben sollte, und zwar waren keine andern bezeichnet, als die über das Patentwesen und über die Vereinigung mehrerer Innungen. In der 1. Kammer wurden die beiden andern Gegenstände noch hinzugesetzt; diese sollte die Regierung also noch im Laufe dieses Landtags vorlegen, und indem sie dem Wunsche der Stände entsprochen hat, kann ihr nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie bloß ein provisorisches und übereiltes Gesetz vorgelegt habe. Selbst wenn man anerkennen müßte, daß in dem vorliegenden Entwurfe bei weitem der Gegenstand nicht erschöpft sei, selbst wenn anerkannt würde, daß es besser gewesen wäre, den Gesetzentwurf zu einer bessern Zeit und auf größere Freiheit der Gewerbe basirt, vorzulegen, so müßte ich die Regierung von dem Vorwurfe frei sprechen, da ihr von den Ständen selbst die Schranke bezeichnet wurde. Wenn beide Kammern darauf angetragen haben, Bestimmungen über die Vereinigung mehrerer technisch verwandten Innungen aufzunehmen, so liegt darin schon die Anerkennung, daß der ganze Gesetzentwurf auf die historische Basis begründet werde. Außerdem liegt es auch darin, indem man die einzelnen Abschnitte sich erbeten hat. Es läßt sich bei dem umfassenden Gesetze recht gut denken, daß man Abänderungen eintreten läßt, sei es in Bezug auf die vollkommene Gewerbefreiheit, sei es in Bezug auf größere Freiheit, als sie hier ausgesprochen ist; allein in diesem Gesetze war es unmöglich. Obwohl man auch in der Deputation sich Mühe gegeben hat, den Wünschen der Kammer zu entsprechen, und einige besondere Bestimmungen noch aufzunehmen, so ist doch auch von der Deputation anerkannt worden, daß es völlig unmöglich sei, in solchen einzelnen Abschnitten Grundsätze aufzustellen, welche so tief in das Gewerbswesen ein-

greifen. Daher hat sich die Deputation keine andere Aufgabe stellen können, als die, der Gesetzentwurf sei so zu behandeln, daß er sich an die bestehende Verfassung anschließt, und im Wesentlichen nichts daran ändert. In so fern würde ich mir ein weiteres Eingehen auf diese Vorwürfe, welche gemacht worden sind, ersparen; denn der der Unzeitigkeit ist schon widerlegt, weil er nicht die Regierung, sondern die Versammlung selbst treffen würde. Es ist freilich Bezug genommen worden, daß man noch abwarten möge, bis die Grundsätze über das Heimathsrecht und über die Gemeindeverfassung näher festgestellt worden wären; allein sehr oft ist auch hervorgehoben worden, daß, wenn wir das eine auf das andere verschieben wollen, wir endlich nicht wissen, wo wir etwas anfangen, und wann wir etwas zu Stande bringen können. Wollen wir dieses Gewerbsgesetz, welches doch als dringend anerkannt worden ist, verschieben, bis wir Erfahrungen über den Zollverband gemacht, bis das Heimathsrecht erschienen, und bis die Gemeindeverfassung proclamirt ist, so weiß ich nicht, wann es eintreten soll? Nothwendig ist das Gesetz, da in der Versammlung selbst anerkannt worden ist, daß die bisherigen Verhältnisse nur auf Observanz beruhen, und es doch gut sei, daß, wenn Streitigkeiten entstehen, sie nicht nach der Observanz, sondern nach einem gesetzlichen Anhalt entschieden werden können. Es ist auch im Allgemeinen im Deputationsgutachten herausgehoben worden, wie nothwendig diese Bestimmungen seien, weil wir im Begriffe stehen, die Centralregierung, welche bisher in solchen Gegenständen entschieden hat, aufzuheben und mehrere Kreisbehörden einzurichten.

Wenn nun auch bei der bisherigen Regierung gewisse Meinungen und Observanzen stattgefunden, wornach sich das Verfahren geregelt hat, so muß man doch bemerken, daß sich, indem diese Behörde aufgelöst wird, und 4 Kreisregierungen eingerichtet werden, 4 Meinungen und Observanzen später gebildet haben würden. Was nun den Vorwurf anlangt, daß man eigentlich nicht recht wisse, was Gewerbsconcession sei, da der Gesetzentwurf darüber schweige, so wird dabei auf die bereits bestehende allgemeine Anordnung und auf die örtliche Verfassung verwiesen. Wir haben noch mehrere Gesetze, welche die Gewerbe bezeichnen, bei welchen eine Regierungsconcession nothwendig ist. Ich erinnere Sie nur an das Gesetz wegen der Branntweimbrennerei; daß aber, wenn wir auch eine größere Freiheit in den Gewerben einführen, noch nothwendig wird, Concessionen bestehen zu lassen, werden Sie wohl einsehen; denn sonst könnte es sich wohl ergeben, daß zuletzt die öffentliche Sittlichkeit darunter leiden würde. Es ist ferner entgegengesetzt worden, daß dieses Gesetz in die natürliche Freiheit eingreife, und daß es das Verbotungsrecht, was nur bisher durch Observanz bestanden habe, nun gesetzlich heilige. Es ist anerkannt, daß dieses Verbotungsrecht der Innungen bisher schon von den Behörden anerkannt wurde; ich möchte aber auch sagen, daß es wirklich gesetzlich bestanden hat. Ich kann auch keinen Eingriff in die natürliche Freiheit sehen, und verweise nur auf das, was in dem Oberlausitzer Vertrag enthalten ist. In der Oberlausitz herrscht allerdings größere Gewerbefreiheit, allein sie